

Name:

KV-Nr.: 1640

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Vorschriften (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

An das
Landgericht Münster
Postfach 4909
48028 Münster



RECHTSANWÄLTE
DR. TOMKE CLIE
SUSANNE FISCHER
LUTZ RÄDEKE
DR. INGOLF STEGMÜLLER

Hammer Str. 102
48153 Münster

Telefon (0 251) 246 222-0
Telefax (0 251) 246 222-12

Unser Zeichen: 212/17 DrS

25.08.2017

70258/17

Klage

der Berufsgenossenschaft Energie, Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Urbanstraße 121, 10967 Berlin, vertreten durch den Vorstand und dieser vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Dr. Horst Möller, ebenda,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rådeke Rechtsanwälte, Hammer Str. 102,
48153 Münster,

g e g e n

Rolf Berndt, Sperlichstraße 65, 48151 Münster,

- Beklagter -

wegen: Schadensersatz.

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 9.900,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin die weiteren Aufwendungen zu ersetzen, die ihr aus Anlass des Unfalls ihres Versicherten Harald Böhmer vom 14.06.2017 entstanden sind und zukünftig entstehen, soweit die Schadensersatzansprüche des Versicherten der Klägerin gem. § 116 SGB X auf die Klägerin übergegangen sind.

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens beantragen wir bereits jetzt, den Beklagten durch Anerkenntnisurteil oder Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Begründung:

Die Klägerin ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts gesetzlicher Unfallversicherungsträger. Sie erbringt und erbrachte an ihren Versicherten, den nachbenannten Zeugen Harald Böhmer, aus Anlass eines

Arbeitsunfalls vom 14.06.2017 Leistungen in Form von Heilbehandlungskosten, die im Zusammenhang mit einer stationären Behandlung ihres Versicherten angefallen sind.

Soweit insofern ein Schadensersatzanspruch des Zeugen Böhmer gegen den Beklagten besteht, ist gem. § 116 Abs. 1 S. 1 SGB X ein Anspruchsübergang auf die Klägerin erfolgt, so dass diese gegen den Beklagten aus übergegangenem Recht vorgeht.

Der Versicherte der Klägerin war zum Unfallzeitpunkt als Elektromonteur bei der Grüner Ruhr Strom AG, Bennostraße 7, 48155 Münster, beschäftigt. Es handelt sich insoweit um ein Mitgliedsunternehmen der Klägerin, was deren Einstandspflicht aus Anlass des streitgegenständlichen Arbeitsunfalls zugunsten des Zeugen Böhmer begründet.

Der Beklagte hat den Arbeitsunfall, den die Klägerin mit Bescheid vom 24.06.2017 als solchen anerkannt hat, zu vertreten. Der Arbeitsunfall ereignete sich am 14.06.2017 wie folgt:

Der Zeuge Böhmer hatte Arbeiten im Bereich der Stromversorgung durchzuführen, die es erforderten, dass Anfang Juli 2017 im Haus des Beklagten der Strom abgeschaltet werden musste. Der Zeuge Böhmer war durch seine Arbeitgeberin dazu angewiesen worden, die betroffenen Haushalte durch entsprechende schriftliche Benachrichtigungen zu informieren. Zu diesem Zweck hatte sich der Versicherte der Klägerin auf das mit einem Einfamilienhaus bebaute Grundstück des Beklagten in der Sperlichstraße 65 in Münster begeben, um die entsprechende Nachricht in den dortigen Briefkasten einzuwerfen.

Beweis: Zeugnis des Harald Böhmer, Kappenberger Damm 115, 48151 Münster

Der Beklagte ist, was der Zeuge Böhmer zum damaligen Zeitpunkt nicht wusste, Halter eines Labradors. Durch diesen Hund wurde der Versicherte der Klägerin auf dem Grundstück des Beklagten mit der Folge angegriffen, dass er vor dem Hund des Beklagten floh, dabei über den Gartenzaun sprang und sich hierdurch erhebliche Verletzungen zuzog.

Zur Verdeutlichung des Unfallgeschehens überreichen wir als **Anlage K1** einen Lageplan des Grundstücks des Beklagten, auf dem der Weg des Zeugen Böhmer eingezeichnet ist.

Wie auf der Anlage K1 dargestellt, näherte sich der Zeuge Böhmer dem Grundstück des Beklagten aus nördlicher Richtung kommend. Das Grundstück des Beklagten ist entlang der Grundstücksgrenze vollständig mit einem etwa ein Meter hohen Maschendrahtzaun umzäunt. Der Zutritt vom Bürgersteig der Sperlichstraße zum Grundstück des Beklagten wird durch ein etwa ein Meter hohes Gartentor ermöglicht. Von dem Gartentor führt dann ein asphaltierter Weg zum Wohnhaus des Beklagten, an welchem der Briefkasten des Beklagten angebracht ist. Um die schriftliche Benachrichtigung seiner Arbeitgeberin in den Briefkasten des Beklagten einzuwerfen, betrat der Zeuge Böhmer am 14.06.2017 gegen 13:10 Uhr das Grundstück des Beklagten, indem er das unverschlossene und lediglich angelehnte Gartentor öffnete und sich auf dem asphaltierten Weg zur Haustür des Einfamilienhauses des Beklagten begab, wo sich der Briefkasten befand. Als der Zeuge Böhmer die Benachrichtigung in den Briefkasten einwarf, hörte er im Haus einen Hund anschlagen. Dies verwunderte den Zeugen Böhmer zunächst nicht weiter, da sich an dem Gartentor ein Schild mit einem Hundekopf und dem Text „Hier wache ich“ befand. Da jedoch beim Betreten des Grundstücks kein Hund zu sehen, das Gartentor lediglich angelehnt war und der Zeuge das Grundstück zu einer üblichen Tageszeit betrat, ging er davon aus, dies wie jeder befugte Besucher ungefährdet tun zu können. In dieser Auffassung wurde der Zeuge dann noch bestärkt, als er den Hund im Inneren des Hauses hörte und damit davon ausging, dass sich der Hund nicht freilaufend im Garten befindet. Entsprechend arglos trat der Zeuge nach Einwerfen der Benachrichtigung in den Briefkasten den Rückweg in Richtung des Gartentores an, um das Grundstück auf dem gleichen Weg zu verlassen, wie er es betreten hatte. Plötzlich und für den Zeugen unerwartet kam der Hund des Beklagten dann jedoch um die Hausecke gelaufen und lief aggressiv bellend auf den Zeugen Böhmer zu. Aufgrund der Größe des Tieres rechnete der Zeuge

Böhmer damit, von dem Tier angefallen und verletzt zu werden, so dass er die Flucht ergriff, zur Grundstücksgrenze lief und aus Angst über den etwa ein Meter hohen Grundstückszaun sprang.

Beweis: wie vor

Als der Zeuge Böhmer auf den Steinplatten des Bürgersteigs aufkam, knickte er mit dem linken Fuß um und zog sich eine Fersenbeinfraktur sowie eine Verstauchung und Zerrung des Sprunggelenks zu. Die Fraktur musste operativ versorgt werden, so dass der Versicherte am 14.06.2017 in der Universitätsklinik Münster stationär aufgenommen und dort bis zum 16.06.2017 behandelt wurde. Für die stationäre Behandlung sind Kosten in Höhe von 9.900,00 € angefallen, welche die Klägerin unter dem 25.06.2017 ausgeglichen hat und nunmehr mit der Klage ersetzt verlangt.

Beweis: Bericht des Universitätsklinikums Münster vom 16.06.2017, **Anlage K2**
Kostenaufstellung vom 20.06.2017, **Anlage K3**

Es schloss sich eine ambulante Behandlung des Zeugen Böhmer nebst Krankengymnastik an. Gleichwohl leidet der Versicherte der Klägerin bis zum heutigen Zeitpunkt unter täglichen Schmerzen im Fuß sowie einer eingeschränkten Beweglichkeit des linken oberen Sprunggelenks, die eine weitere operative Behandlung erforderlich machen wird.

Da der Beklagte bisher nicht bereit war, Zahlungen zu leisten, ist nunmehr Klage geboten.

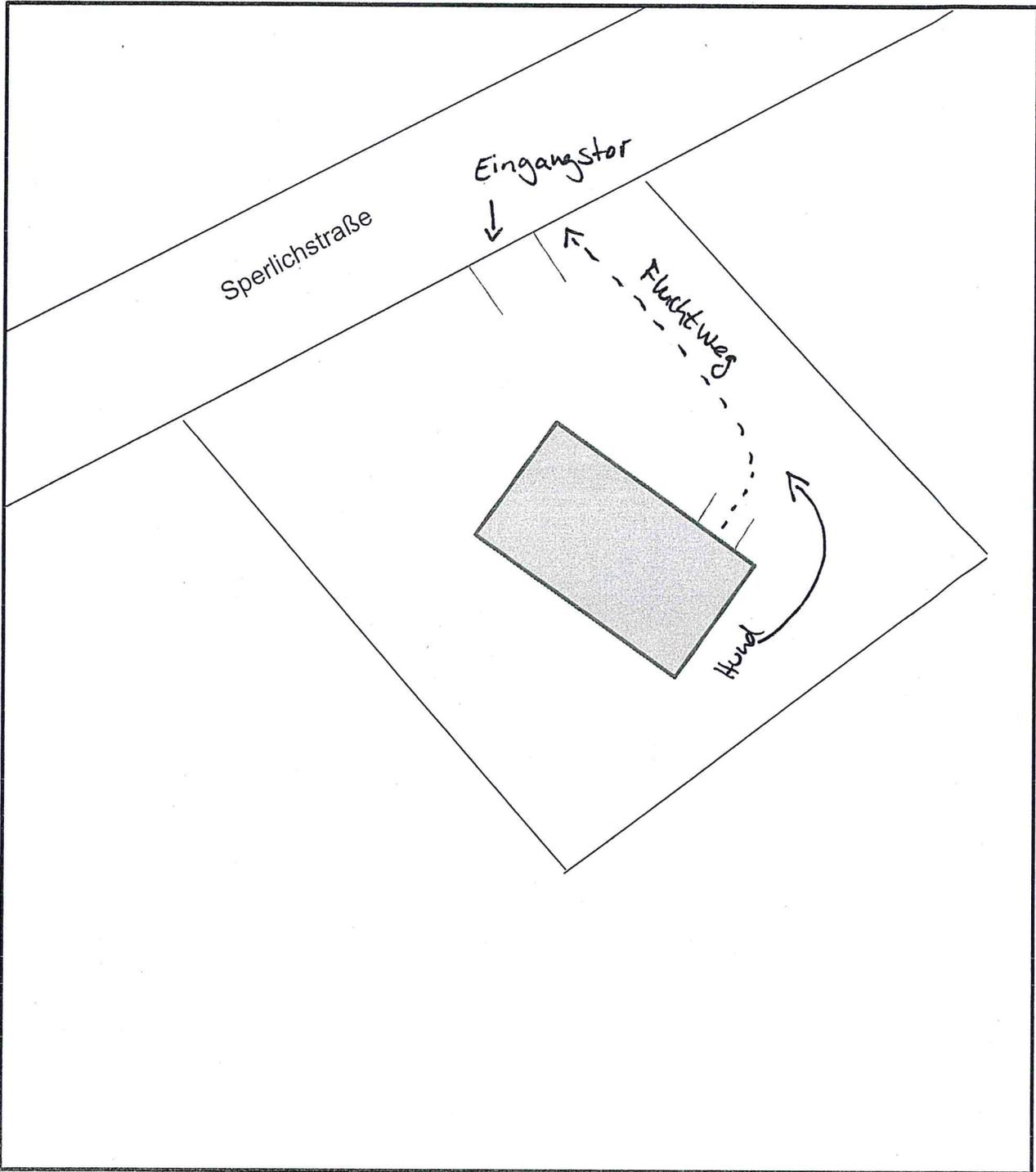
Einfache und beglaubigte Abschrift anbei



Dr. Stegmüller

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Vollmacht sowie der **Anlagen K2 und K3** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klage ordnungsgemäß beigefügt sind, die Anlagen den vorgetragenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weitergehenden für die Bearbeitung relevanten Informationen enthalten. Es ist weiter davon auszugehen, dass das Gericht ordnungsgemäß mit Verfügung vom 28.08.2017 gem. §§ 272 II Alt. 2, 276 I ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt hat, wobei der Fristsetzung eine ordnungsgemäße Belehrung gem. § 276 II ZPO beigefügt war. Die gerichtliche Verfügung ist den Parteien – dem Beklagten zusammen mit einer einfachen und beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – am 29.08.2017 zugestellt worden.



Rechtsanwältin Tina Meyer-Börne

RAin Tina Meyer-Börne ♦ Hammer Straße 36 ♦ 48153 Münster

An das
Landgericht Münster
Postfach 4909
48028 Münster



Rechtsanwältin

Hammer Straße 36
48153 Münster
Telefon: 0251 / 49 45 99
Telefax: 0251 / 49 45 01

Mein Zeichen: MB/17/244

Münster, den 10.09.2017

Az: 7 O 254/17

In dem Rechtsstreit

Berufsgenossenschaft Energie ./. Berndt

zeige ich die Vertretung des Beklagten sowie dessen Verteidigungsbereitschaft an. Namens und in Vollmacht des Beklagten werde ich beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist unbegründet. An dem Eingangstor befindet sich eine Klingel, so dass der Versicherte der Klägerin die Möglichkeit hatte, vor Betreten des Grundstücks zu klingeln. Da der Versicherte zudem das Schild mit der Warnung „Hier wache ich“ gesehen hat, wäre er sogar dazu verpflichtet gewesen, zunächst zu klingeln und zu warten, bis ihm der Beklagte Zutritt gewährt. Dadurch, dass der Versicherte der Klägerin das Grundstück des Beklagten trotz des Warnschildes eigenmächtig betreten und das Tor selbst geöffnet hat, handelte er auf eigene Gefahr, so dass eine Haftung des Beklagten schon aus diesem Grund ausscheidet.

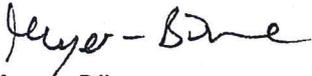
Unabhängig davon wird bestritten, dass der Hund des Beklagten frei im Garten umherlief. Es ist vielmehr so, dass sich der Hund zur vermeintlichen Unfallzeit im Haus befand. Wäre der Hund frei auf dem Grundstück des Beklagten umher gelaufen, wäre das Gartentor in keinem Falle nur angelehnt gewesen, da ansonsten die Gefahr bestanden hätte, dass der Hund das Grundstück verlässt.

Es wird ferner bestritten, dass der Hund des Beklagten den Versicherten der Klägerin aggressiv bellend angegriffen hat. Hunde der Rasse Labrador zeichnen sich durch ihre besondere Friedfertigkeit gerade gegenüber Menschen aus. Eine panische Fluchtreaktion des Versicherten war – selbst wenn sich der Hund im Garten aufgehalten hätte, was wie ausgeführt nicht der Fall war – damit jedenfalls nicht veranlasst. Dies hätte der Versicherte der Klägerin auch erkennen können, da er nach Angaben der Klägerin in zahlreichen Häusern Benachrichtigungen verteilte und dementsprechend Hundeerfahrung besaß.

Zudem war es nicht erforderlich, dass der Versicherte der Klägerin das Grundstück des Beklagten durch einen Sprung über den Zaun verlässt. Da sich der Versicherte nach den Ausführungen der Klägerin bereits auf dem Rückweg zu dem Gartentor befand und dieses nur angelehnt war, hätte der Versicherte das Grundstück ohne Weiteres durch das geöffnete Tor verlassen können, so dass er etwaig durch den Sprung erlittene Schäden

jedenfalls selbst verschuldet hätte. Dass die vom Versicherten der Klägerin erlittenen Verletzungen tatsächlich durch den Sprung über den Gartenzaun des Beklagten oder durch dessen Hund verursacht wurden, wird indes bestritten.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.



Meyer-Börne
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Eine beglaubigte und einfache Abschrift des Schriftsatzes vom 10.09.2017 ist den Klägervertretern mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen am 15.09.2017 zugestellt worden.

An das
Landgericht Münster
Postfach 4909
48028 Münster



RECHTSANWÄLTE

DR. TOMKE CLIE
SUSANNE FISCHER
LUTZ RÄDEKE
DR. INGOLF STEGMÜLLER

Hammer Str. 102
48153 Münster

Telefon (0 251) 246 222-0
Telefax (0 251) 246 222-12

Unser Zeichen: 212/17 DrS

25.09.2017

In dem Rechtsstreit
Berufsgenossenschaft Energie ./. Berndt
7 O 254/17

nehmen wir zum Schriftsatz des Beklagten vom 10.09.2017 wie folgt Stellung:

Aus dem Umstand, dass sich an dem Tor, durch welches der Versicherte der Klägerin das Grundstück betrat, ein Warnschild befand, lässt sich kein Verbot ableiten, das Grundstück zu betreten. Auch ein Mitverschulden des Versicherten resultiert hieraus, wie in der Klageschrift dargestellt, nicht.

Dem Versicherten der Klägerin war nicht bekannt, dass es sich bei der Rasse des vom Beklagten gehaltenen Hundes angeblich um eine sich durch besondere Friedfertigkeit gegenüber Menschen auszeichnende Rasse handelte, was zudem mit Nichtwissen bestritten wird. Der Versicherte hatte jedenfalls aufgrund des aggressiven Verhaltens des Hundes keine Veranlassung davon auszugehen, dass sich der Hund des Beklagten ihm in friedfertiger Absicht nähern wird. Auch verfügte der Versicherte der Klägerin über keine entsprechende Hundeerfahrung, wie der Beklagte spekuliert.

Beweis: Zeugnis des Harald Böhmer, b.b.

Der Versicherte der Klägerin sprang über den Gartenzaun, weil er dies in der gegebenen Situation als die schnellste Fluchtmöglichkeit angesehen hat, da das Gartentor zunächst nach innen, also in Richtung des angreifenden Hundes, zu öffnen gewesen wäre.

Beweis: wie vor

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.


Dr. Stegmüller
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Das Gericht hat mit Verfügung vom 26.09.2017 Güetermin und Verhandlungstermin auf den 18.12.2017 bestimmt. Diese Verfügung ist den Parteivertretern - der Beklagtenvertreterin zusammen mit einer beglaubigten und einfachen Abschrift des Schriftsatzes vom 25.09.2017 - am 30.09.2017 zugestellt geworden.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Münster

Ort, Datum:

Geschäftsnummer: 7 O 254/17

Münster, den 18.12.2017

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Dr. Menz

als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wurde verzichtet; vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160 a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Berufsgenossenschaft Energie ./. Berndt

erschieden bei Aufruf:

1. für die Klägerin Rechtsanwalt Dr. Stegmüller,
2. der Beklagte und für ihn Rechtsanwältin Meyer-Börne,
3. der vorbereitend geladene Zeuge Harald Böhmer.

Der Zeuge verließ den Sitzungssaal.

Die Parteien traten in die Güteverhandlung ein. Eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits scheiterte.

Sodann traten die Parteien in die mündliche Verhandlung ein. Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert.

Der Klägervertreter stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 25.08.2017.

Die Beklagtenvertreterin beantragte, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte, persönlich gehört, erklärte: Ich war zur Zeit des angeblichen Unfalls selbst nicht zugegen. Ich war arbeiten und nur mein 14jähriger Sohn war zuhause. Dieser hat von dem Vorfall aber ebenfalls nichts mitbekommen.

b.u.v.:

Der vorbereitend geladene Zeuge soll zu den in sein Wissen gestellten Tatsachen vernommen werden.

Sodann wurde der Zeuge Harald Böhmer in den Sitzungssaal gerufen. Der Zeuge wurde ordnungsgemäß belehrt und auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen.

Zur Person:

Ich heiße Harald Böhmer, bin 40 Jahre alt, Elektromonteur, wohnhaft in Münster, mit den Parteien des Rechtsstreits nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich war am besagten Tag damit beauftragt, sogenannte Abschaltmeldungen zu verteilen. An dem Haus des Beklagten befand sich der Briefkasten an der Haustür, weshalb ich das Grundstück betreten musste, um die Meldung in den Briefkasten einzuwerfen. Ich fand das Gartentor angelehnt vor. Von einem Hund war in diesem Moment nichts zu sehen. Auf meinem Weg zur Haustür hörte ich es allerdings im Haus bellen. Ich bin dann zur Haustür gegangen und habe den Zettel eingeworfen. Ich befand mich bereits auf dem Rückweg zum Gartentor, als der Hund plötzlich laut bellend um das Haus des Beklagten herumgelaufen kam und auf

mich zuschoss. Ich habe dann in einer Reflexhandlung die Flucht ergriffen und konnte das Grundstück gerade noch rechtzeitig durch einen Sprung über den Gartenzaun verlassen. Ich bin dabei aber sehr unglücklich gelandet und habe mich hierbei verletzt. Der Hund lief auf dem Grundstück noch am Zaun hin und her und hat sich dann wieder beruhigt.

Auf Nachfrage des Gerichts:

Das am Gartentor befindliche Schild mit der Aufschrift „Hier wache ich“ habe ich gesehen. Das heißt ja aber nicht, dass man das Grundstück nicht betreten darf. Ob sich an dem Gartentor eine Klingel befand, weiß ich nicht mehr. Ob mich der Hund tatsächlich gebissen oder nur angesprungen hätte, kann ich nicht sagen. Ich habe mich jedenfalls sehr erschreckt und wollte so schnell wie möglich weg. Der Hund kam nicht etwa aus der Haustür, sondern hinter dem Haus hervorgelaufen. Meine Theorie ist, dass auf der Rückseite des Hauses eine Tür offen stand und der Hund dort entwichen ist. Gesehen habe ich das allerdings nicht.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen und eine Vereidigung des Zeugen wurde allseits verzichtet. Der Zeuge wurde sodann um 10:15 Uhr entlassen.

Auf Nachfrage des Gerichts erklärte der Beklagte:

An der Rückseite des Hauses befindet sich ein weiterer Ausgang, der direkt auf die Terrasse führt. Die Terrassentür ist aber in der Regel verschlossen, wenn ich unterwegs bin.

Auf Nachfrage des Gerichts erklärte die Beklagtenvertreterin:

Angesichts der vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen und Unterlagen bestreitet der Beklagte fortan nicht mehr, dass der Zeuge Böhmer infolge des Sprungs über den Zaun in der dort bezeichneten Weise verletzt worden ist.

Das Gericht wies auf Folgendes hin: [...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Hinweises („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Parteivertreter verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf
Montag, den 08.01.2018, 14:00 Uhr, Saal 4

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der
Übertragung vom Tonträger:



Dr. Menz
Richterin am Landgericht



Meier
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

08.01.2018.

Von einer Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit sowie von der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist abzusehen.

Soweit eine Entscheidung vorzuschlagen ist, ist der Tenor auszuformulieren.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Ferner ist davon auszugehen, dass es sich bei den Kosten der stationären Behandlung um Sozialleistungen i.S.d. § 116 Abs. 1 S. 1 SGB X handelte, zu deren Erbringung die Klägerin als Unfallversicherungsträgerin gesetzlich verpflichtet war.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Münster verfügt über ein Amts- und Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

SGB X - Auszug

§ 116 SGB X: Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige

(1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadenersatz beziehen. Dazu gehören auch

1. die Beiträge, die von Sozialleistungen zu zahlen sind, und
2. die Beiträge zur Krankenversicherung, die für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld unbeschadet des § 224 Abs. 1 des Fünften Buches zu zahlen wären.

(2) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht er auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(3) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Geschädigten begrenzt, geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe von dem nach Absatz 1 bei unbegrenzter Haftung übergehenden Ersatzanspruch der Anteil über, welcher dem Vmhundertsatz entspricht, für den der Schädiger ersatzpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Ersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt ist. Der Anspruchsübergang ist ausgeschlossen, soweit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches werden.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem weiteren Abdruck der Vorschrift („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Teile der Vorschrift für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1640

Dem Vortrag liegt das Verfahren des LG Bonn, Az. 15 O 117/12, nachfolgend OLG Köln, Az. 9 U 218/12, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Zulässigkeit der Klage: Die Klage dürfte zulässig sein.

I. Zuständigkeit: Das LG Münster dürfte sachlich gem. §§ 1, 3, 5 ZPO, 23 Nr. 1, 71 I GVG und gem. §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig sein.

II. Feststellungsinteresse: Die Klägerin (**K**) dürfte auch gem. § 256 I ZPO ein rechtliches Interesse an der mit dem Antrag zu 2) begehrten Feststellung haben. Ein solches dürfte im Falle der Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts hinsichtlich der Einstandspflicht des Schädigers für künftige Schäden schon dann zu bejahen sein, wenn weitere Schadensfolgen - wenn auch nur entfernt - möglich, ihre Art und ihr Umfang oder sogar ihr Eintritt aber noch ungewiss sind, der Schädiger seine Verantwortlichkeit in Abrede stellt, und durch die Klageerhebung einer drohenden Verjährung entgegengewirkt werden soll (vgl. BGH, NJW 2001, 1431). Hier hat K unbestritten vorgetragen, es seien Spätfolgen insbesondere im Hinblick auf die nach wie vor eingeschränkte Bewegungsfreiheit zu erwarten, die eine weitere operative Behandlung ihres Versicherten Harald Böhmer (**Z**) notwendig machen würde. Damit dürfte die Möglichkeit eines weiteren Schadens, dessen Eintritt noch ungewiss ist, hinreichend durch K dargelegt sein. Darüber hinaus hat der Beklagte (**B**) seine Verantwortung für den entstandenen Schaden bislang abgelehnt.

III. Objektive Klagehäufung: Die Geltendmachung der beiden Anträge in einer Klage stellt eine zulässige objektive Klagehäufung gem. § 260 ZPO dar, da sich alle Ansprüche gegen denselben Beklagten richten, es sich um dieselbe Prozessart handelt und für beide Anträge dasselbe Gericht zuständig ist.

B. Begründetheit der Klage: Die Klage dürfte begründet sein.

I. Antrag zu 1): Erstattung der Kosten der stationären Behandlung i.H.v. 9.900,00 €

1. K dürfte gegen B Anspruch auf Zahlung von 9.900 € aus **§ 833 S. 1 BGB i.V.m. § 116 I 1 SGB X** haben.

a) Die **Aktivlegitimation** der K folgt aus **§ 116 I 1 SGB X**. Danach geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch auf den Versicherungsträger über, soweit dieser aufgrund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen. Ausweislich des Bearbeitungsvermerks handelt es sich bei den Kosten der stationären Behandlung um Sozialleistungen i.S.d. § 116 I 1 SGB X, zu deren Erbringung K als Unfallversicherungsträgerin gesetzlich verpflichtet war.

b) Dem Versicherten Z dürfte gegen B ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die stationäre Behandlung i.H.v. 9.900 € aus **§ 833 S. 1 BGB** zustehen, der im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs (§ 116 I 1 SGB X) auf K übergegangen ist.

aa) Die Verletzungen des Z dürften **durch den Hund** des B **verursacht** worden sein. Für eine Schadensverursachung „durch ein Tier“ i.S.d. § 833 S. 1 BGB ist ein **Zurechnungszusammenhang** zwischen dem tierischen Verhalten und dem Schaden erforderlich; hierzu muss die Rechtsgutverletzung ihre Ursache zumindest auch in der Verwirklichung spezifischer oder typischer Gefahren der Natur des Tieres haben (Palandt/Sprau, BGB, 77. Aufl. 2018, § 833 Rn. 6). Zwar muss das tierische Verhalten nicht die einzige Ursache des eingetretenen Unfallereignisses gewesen sein; insoweit genügt bereits eine adäquate Mitverursachung. Ebenso genügt ein **mittelbarer ursächlicher Zusammenhang**, der z.B. darin liegen kann, dass das tierische Verhalten lediglich psychische Wirkungen wie Vermeidungs- oder Schreckreaktionen auslöst, die ihrerseits zum Schaden führen (Palandt/Sprau, ebd.).

(1) Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme dürfte feststehen, dass der Hund des B in aggressiver Weise auf den Geschädigten Z zugesprungen ist und dieser daher berechtigterweise befürchten musste, von dem Tier angegriffen zu werden, wodurch er in einer Schreckreaktion über den Zaun gesprungen und sich hierdurch – von B in der mündlichen Verhandlung unstreitig gestellt – Verletzungen am Fuß zugezogen hat.

Der Zeuge Z hat den Sachvortrag der K bestätigt. Die Aussage des Z dürfte **glaubhaft** sein. Die Bekundungen des Z sind in sich schlüssig und frei von Widersprüchen. Zudem hat Z Erinnerungslücken freimütig eingeräumt. So hat er u.a. bekundet, dass er sich nicht erinnern könne, ob sich an dem Gartentor eine Klingel befunden habe. Besondere Belastungstendenzen zu Lasten des B sind nicht feststellbar, etwa im Sinne einer übertriebenen Schilderung der Gefährlichkeit des Hundes oder seiner Aggressivität. Im Gegenteil hat Z bekundet, seine Flucht habe allein auf seiner subjektiv empfundenen Furcht vor einem Angriff durch den Hund beruht. Zweifel an der **Glaubwürdigkeit** des Zeugen bestehen nicht.

(2) Der Zurechnungszusammenhang dürfte auch nicht wegen einer **Risikoübernahme** durch Z zu verneinen sein, da eine Haftung gem. § 833 BGB grundsätzlich nicht ausgeschlossen sein dürfte, wenn sich der Geschädigte bewusst und freiwillig der normalen Tiergefahr aussetzt (Palandt/Sprau, a.a.O., § 833 Rn. 8). Die Haftung nach § 833 BGB dürfte nur in eng begrenzten Ausnahmefällen unter den Aspekten des Schutzzwecks der Norm ausgeschlossen sein, wenn der Geschädigte **auf eigene Gefahr** handelt, wenn also der Schaden nicht der Tiergefahr, sondern dem Handeln des Geschädigten selbst zuzurechnen ist (BGH, VersR 2006, 416; Palandt/Sprau, a.a.O., § 833 Rn. 8). Dabei dürfte jedoch nicht jedes selbstgefährdende Handeln den Schutzzweckszusammenhang ausschließen, sondern nur solches, welches eine Haftung des Tierhalters in

besonderem Maße als widersprüchlich und damit treuwidrig erscheinen ließe (BGH, VersR 2006, 416; VersR 2009, 693). Andernfalls dürfte die Frage des selbstgefährdenden Verhaltens erst bei der Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile nach § 254 BGB zu berücksichtigen sein (BGH, a.a.O.). Von einem Handeln auf eigene Gefahr im Rechtssinne kann demnach nur dann die Rede sein, wenn sich jemand in eine Situation drohender Eigengefährdung begibt, obwohl er die besonderen Umstände kennt, die für ihn eine konkrete Gefahrenlage begründen, ohne dass dafür ein triftiger - rechtlicher, beruflicher oder sittlicher - Grund vorliegt (BGH VersR 2009, 693). Das Verhalten des Z dürfte hier nicht dazu führen, dass die Tierhalterhaftung bereits im Anwendungsbereich ausgeschlossen ist, da er in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit handelte und damit nicht nur ein triftiger Grund für das Betreten des Grundstücks des B bestand, sondern auch keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich Z durch das Betreten des Grundstücks bewusst der Gefahr aussetzte, von dem Hund des B angegriffen zu werden. *Es dürfte ebenfalls vertretbar sein, die Frage der Risikoübernahme von vornherein als ein Problem des Mitverschuldens und nicht als Ausschlussgrund für die Tierhalterhaftung zu behandeln.*

bb) B hat als **Tierhalter** für den durch seinen Hund verursachten Schaden einzustehen.

cc) Eine **Entlastung** nach **§ 833 S. 2 BGB** dürfte hier nicht möglich sein, da der von B gehaltene Hund weder seinem Beruf, seiner Erwerbstätigkeit noch seinem Unterhalt dient.

dd) Der entstandene Schaden beläuft sich unstreitig auf 9.900,00 €.

ee) Der Anspruch dürfte auch nicht aufgrund eines – auch i.R.d. Gefährdungshaftung zu berücksichtigenden (Palandt/Sprau, a.a.O., § 833 Rn. 13) – **Mitverschuldens** des Z gem. **§ 254 I BGB** zu kürzen sein:

(1) Ein anspruchsminderndes Mitverschulden dürfte sich nicht daraus ergeben, dass Z das Grundstück des B entgegen der Warnung auf dem Schild am Gartentor betreten hat. Insoweit dürfte zu berücksichtigen sein, dass es sich hierbei um den einzigen Zugang zum Grundstück und damit zu dem darauf befindlichen Wohnhaus handelt. Dass sich an dem Gartentor (womöglich) eine Klingel befand, dürfte insofern unerheblich sein, da an dem Gartentor jedenfalls unstreitig kein Briefkasten angebracht war. B musste daher das Grundstück betreten, um die Abschaltnachricht in den am Wohnhaus angebrachten Briefkasten einzuwerfen. Insoweit dürfte Z nicht gehalten gewesen sein, eine etwa am Gartentor befindliche Klingel zu betätigen und auf Einlass zu warten, da er nicht die Hausbewohner persönlich, sondern lediglich den Briefkasten erreichen wollte. Auch das angebrachte Warnschild dürfte nicht von vornherein geeignet gewesen sein, B vom Betreten des Grundstücks abzuhalten. Ob ein Warnschild mit dem Text „Hier wache ich“ eine ernstgemeinte Gefahrenwarnung darstellt, dürfte nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen sein. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass ein Hinweisschild mit dem genannten Text seinem Inhalt nach lediglich auf die Anwesenheit eines Wachhundes, nicht aber auf eine besondere Aggressivität des Tieres hinweist, wie dies etwa bei dem Hinweis „Vorsicht, bissiger Hund“ der Fall sein mag. Ist das Tor – wie hier – nicht verschlossen und so niedrig, dass es von einem Hund leicht übersprungen werden kann und fehlen weitere Anzeichen dafür, dass sich auf dem Grundstück ein aggressiver oder bissiger Hund befindet, dürfte es sich insgesamt nicht um eine ernstgemeinte Gefahrenwarnung handeln (OLG Stuttgart, Ur. v. 24.06.2010 – 1 U 38/10, juris, Rn. 9 f.; OLG Düsseldorf VersR 1981, 1035). In einer solchen Situation dürfte vielmehr auch ein vorsichtiger Mensch davon ausgehen können, dass ihm jedenfalls tagsüber, d.h. zu einer Zeit, zu der Besuche üblich sind, durch den auf dem Gelände gehaltenen Hund kein Schaden droht – sei es, weil der Hund gut erzogen oder aber weggesperrt ist (OLG Stuttgart, a.a.O.). Hinzu kommt, dass Z den Hund zunächst nur innerhalb des Hauses bellen hörte, so dass er nicht davon ausgehen musste, dass sich dieser freilaufend auf dem Grundstück befinden würde.

(2) Ein Mitverschulden dürfte Z auch nicht unter dem Gesichtspunkt vorzuwerfen sein, dass er bei seiner Flucht vor dem Hund über den Zaun gesprungen ist, anstatt das Grundstück durch das Gartentor zu verlassen und sich erst hierbei verletzt hat. Der Zeuge Z hat glaubhaft bekundet, dass er in Panik vor dem sich nähernden Hund weggelaufen ist und das Tor deshalb nicht erst zeitaufwendig geöffnet hat, weil dieses nach innen zum Garten hin öffnete, er sich aber schnellstmöglich in Sicherheit bringen wollte. Dies dürfte eine nachvollziehbare Reaktion und keine Sorgfaltspflichtverletzung des Z darstellen (OLG Köln, Beschl. v. 13.12.2012 – 9 U 218/12, n.V.). *A.A. mit entspr. Begründung vertretbar.*

2. Der Zinsanspruch ergibt sich aus **§§ 288 I, 291 BGB**. Da die Klageschrift am 29.08.2017 zugestellt wurde, ist die Forderung analog § 187 I BGB (Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 291 Rn. 6) ab dem 30.08.2017 zu verzinsen.

II. Antrag zu 2): Feststellung der Ersatzpflicht für den Eintritt zukünftiger Schäden

Der Klageantrag zu 2) dürfte aus den vorgenannten Gründen ebenfalls begründet sein. *Prüflinge, die ein Mitverschulden des Z bejahen und zu einer Haftungsquote gelangen, dürften zu berücksichtigen haben, dass die Mitverschuldensquote auch im Rahmen der begehrten Feststellung zu berücksichtigen und entsprechend auszutunieren ist.*

C. Tenorierungsvorschlag: Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 9.900,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.08.2017 zu zahlen. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin die weiteren Aufwendungen zu ersetzen, die ihr aus Anlass des Unfalls ihres Versicherten Harald Böhmer vom 14.06.2017 entstanden sind und zukünftig entstehen, soweit die Schadensersatzansprüche des Versicherten der Klägerin gem. § 116 SGB X auf die Klägerin übergegangen sind. *Von den prozessualen Nebenentscheidungen sowie der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist ausweislich des Bearbeitungsvermerks abzusehen.*